

# Verpflichtung zur Wahrung von Berufsgeheimnissen

betreffend Dienstleister für Steuerberatungskanzleien

*(individualisierte Musterempfehlung der Bundessteuerberaterkammer und des Deutschen Steuerberaterverbandes)*



## 1. Vereinbarung / Vertragsparteien

Die Steuerberatungskanzlei: Steuerberater Norbert Reuter  
Schwarzenberger Straße 18  
09487 Schlettau

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

hat mit der Firma: Musterfirma  
vertreten durch den Geschäftsführer Herrn/Frau Mustermann  
Musterstraße 99  
12345 Musterort

- nachfolgend Auftragsverarbeiter genannt -

am 00.00.2000

einen Vertrag über die Musterdienstleistung abgeschlossen.

Als Anlage zu diesem Vertrag schließen die Parteien eine Zusatzvereinbarung zum Auftragsverarbeitungsvertrag über die Verpflichtung zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach §§ 203, 204 StGB einschließlich der Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung gemäß § 62a StBerG.

## 2. Belehrung des Auftraggebers

Der Auftraggeber belehrt den Auftragsverarbeiter gemäß § 62a Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 StBerG über die strafrechtlichen Folgen aus §§ 203, 204 StGB wie folgt:

- (1) Offenbart der Auftragsverarbeiter ein in Ausübung oder bei Gelegenheit der Auftragsverarbeitung bekannt gewordenes fremdes Geheimnis, namentlich ein zum persönlichen Lebensbereich gehörendes Geheimnis oder ein Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis, welches den Berufsträgern des Auftraggebers anvertraut wurde, kann dieses mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft werden (§ 203 Absatz 1, Absatz 4 Satz 1 StGB). Die Strafandrohung gilt auch für Personen, die für den Auftragsverarbeiter an der Auftragsverarbeitung mitwirken (§ 203 Absatz 4 Satz 1 StGB).
- (2) Geheimnisse sind alle Informationen, die nur einem beschränkten Personenkreis bekannt sind und an deren Geheimhaltung derjenige, den die Informationen betreffen (Geheimnisträger), ein sachlich begründetes Interesse hat. Hierzu gehören insbesondere alle Informationen über Mandatsverhältnisse zum Auftraggeber bzw. zu den Berufsträgern des Auftraggebers.
- (3) Handelt es sich beim Auftragsverarbeiter nicht um eine natürliche Person, trifft die Strafandrohung die für den Auftragsverarbeiter mitwirkenden natürlichen Personen.
- (4) Im Fall der Einschaltung Dritter (zB. Subunternehmer) macht sich der Auftragsverarbeiter bzw. die für ihn handelnde Person bei Strafandrohung von Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe strafbar, wenn der Dritte unbefugt ein bei der Ausübung oder bei Gelegenheit seiner Tätigkeit bekannt gewordenes fremdes

Geheimnis offenbart und der Auftragsverarbeiter nicht dafür Sorge getragen hat, dass der Dritte zur Geheimhaltung verpflichtet wurde (§ 203 Absatz 1, Absatz 4 Satz 2 Nr. 2 StGB).

- (5) Die angedrohte Strafe beträgt bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich zu bereichern oder durch die Tat einen anderen zu schädigen (§ 203 Absatz 6 StGB). Gleiches gilt, wenn der Täter ein dem Berufsträger anvertrautes fremdes Geheimnis unbefugt verwertet (§ 204 StGB).

### 3. Verpflichtung des Auftragsverarbeiters

Der Auftragsverarbeiter verpflichtet sich gegenüber dem Auftraggeber sowie den beim Auftraggeber tätigen Berufsgeheimnisträgern gemäß § 62a Absatz 3 Satz 2 Nr. 2, 3 StBerG wie folgt:

- (1) Der Auftragsverarbeiter wirkt als Dienstleister an den Tätigkeiten der Berufsgeheimnisträger mit, die einer beruflichen Verschwiegenheitsverpflichtung unterliegen. Der Auftragsverarbeiter wahrt in Kenntnis der strafrechtlichen Folgen einer Verletzung der Verschwiegenheitspflicht fremde Geheimnisse, die ihm zugänglich gemacht werden.
- (2) Der Auftragsverarbeiter ist befugt, weitere Personen (Dritte) zur Erfüllung des Vertrages heranzuziehen. Beim Einsatz von Dritten (zB. weitere Auftragsverarbeiter) verpflichtet sich der Auftragsverarbeiter, diese in Textform unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten, soweit diese Dritten im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis von fremden Geheimnissen erlangen könnten. Der Auftragsverarbeiter informiert den Auftraggeber über jede beabsichtigte Hinzuziehung von weiteren Auftragsverarbeitern. Der Auftraggeber kann hierbei in begründeten Einzelfällen die Hinzuziehung untersagen.
- (3) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist. Er wird angemessene organisatorische und technische Maßnahmen zum Schutz der fremden Geheimnisse und vertraulichen Informationen einhalten und dabei akzeptierte Sicherheitsstandards nach dem jeweils aktuellen Stand der Technik anwenden.
- (4) Die Pflicht zur Verschwiegenheit besteht auch nach Beendigung des Auftragsverhältnisses zeitlich unbegrenzt fort.
- (5) Die Pflicht zur Verschwiegenheit gemäß den vorstehenden Absätzen besteht nicht, soweit der Auftragsverarbeiter aufgrund einer behördlichen oder gerichtlichen Entscheidung zur Offenlegung von vertraulichen Informationen des Auftraggebers verpflichtet ist. Soweit dies im Einzelfall zulässig und möglich ist, wird der Auftragsverarbeiter den Auftraggeber über die Pflicht zur Offenlegung vorab in Kenntnis setzen.
- (6) Der Auftragsverarbeiter ist verpflichtet sicherzustellen, dass die Auftragsverarbeitung nur durch einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Personenkreis durchgeführt wird.

Gesetzeslegende	DSGVO Datenschutzgrundverordnung	StBerG Steuerberatungsgesetz
	StGB Strafgesetzbuch	

Schlettau, 25.05.2018

.....  
Unterschrift Auftraggeber  
(Norbert Reuter)

.....  
Unterschrift Auftragsverarbeiter  
(Vorname Name)

Stand MAI 2018

Seite 2  
von 2 Seiten



Steuerberater Norbert Reuter  
09487 Schlettau  
Schwarzenberger Straße 18  
Telefon: 03733 / 6759465  
E-Mail: info@nr-stb.tax